STADT LOMMATZSCH

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lommatzsch

Der Stadtrat der Stadt Lommatzsch hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015(GVBI. S. 349) in Verbindung mit §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. 418, ber. SächsGVBI. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBI. S. 822) am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Sportstätten

- (1) Diese Satzung gilt für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten der Stadt Lommatzsch:
 - a) Turnhallen
 - Lothar-Krauße-Sporthalle (Oberschule Lommatzscher Pflege)
 - Turnhalle der Grundschule Lommatzsch
 - b) Sportplätze
 - Sportplatz und Hartplatz am Promenadenweg
 - c) Sonstige Sportanlagen
 - Kegelbahn am Sachsenplatz
 - Sportbaracke am Promenadenweg
- (2) Die Sportstätten werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung sowie den Schulen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (3) Für die Nutzung der Sportstätten ist eine schriftliche Genehmigung (Nutzungsbescheid) erforderlich. Diese kann unter Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) erlassen werden. § 3 Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Insbesondere sind Widerrufsvorbehalte für den Fall von Havarien, notwendiger Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten sowie vorrangiger städtische Nutzungen (Evakuierungsmaßnahmen o.ä.), Hallensperrungen wegen höherer Gewalt (Schneelasten u. ä.) in den Nutzungsbescheid aufzunehmen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif 1
Gebühren für Privatpersonen, Vereine mit Sitz außerhalb der Stadt
Lommatzsch, kommerzielle Nutzer und Vereine, sofern die Nutzung zu
erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgt (Erhebung von Eintrittsgebühren,
Kursentgelten, Nutzung für Sportlerklause etc.)
Gebührentarif 2
Gebühren für Nutzung durch Vereine mit Sitz in der Stadt Lommatzsch –

Gebuhren für Nutzung durch Vereine mit Sitz in der Stadt Lommatzsch –
Erwachsenensport (ab 18 Jahre) und freie Träger, die sportliche oder FreizeitAngebote im Auftrag der Stadt für Kinder und Jugendliche durchführen

Gebührentarif 3 Gebühren für die Nutzung durch Vereine mit Sitz in der Stadt Lommatzsch für Kinder- und Jugendarbeit (bis 18 Jahre)

- (2) Die Gebührenpflicht nach Gebührentarif 1 entsteht vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit der Genehmigung der Nutzung durch die zuständige Stelle der Stadt Lommatzsch.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Gebührentarif 2 und 3 entsteht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten und der Bekanntgabe des damit in Zusammenhang stehenden Zuteilungs- und Gebührenbescheides. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn der Nutzer (unabhängig vom Gebührentarif) von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3 Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Sportplätze und sonstige Sportanlagen können zur dauerhaften Nutzung von der Stadt Lommatzsch an einen Sportverein per Nutzungsvertrag übertragen werden. Dem betreffenden Verein wird mit einem Dauernutzungsvertrag nach Satz 1 die Verkehrssicherungspflicht für die Sportstätte übertragen. Die Vorschriften dieser Satzung im Übrigen bleiben davon unberührt.
- (2) Im Falle der Übertragung einer Sportanlage nach Abs. 1 ist der nutzende Verein berechtigt, die Sportanlage anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen und dafür eigene Nutzungsgebühren zu erheben. Es erfolgt keine Anrechnung der Fremdvergabe durch den nutzenden Verein auf die dem Verein zu berechnenden Nutzungsgebühren.
- (3) Beantragung von Nutzungszeiten erfolgt durch den Nutzer unter Angabe von Zeitraum der gewünschten Nutzung, Angabe des Nutzungszweckes (Training Erwachsene, Training Kinder/Jugend, Spielbetrieb Erwachsene, Spielbetrieb Kinder/Jugend, Sonstige) bis spätestens 15.08. des jeweiligen Jahres für
 - a. an Vereine übergeben Sportanlagen bei dem jeweiligen Verein,
 - b. für die Lothar-Krauße-Sporthalle und die Turnhalle der Grundschule bei der/dem städtischen Mitarbeiter der Oberschule Lommatzscher Pflege (Schulsekretär/-in) bzw. der Grundschule Lommatzsch,
 - c. im Übrigen bei der/dem zuständigen Mitarbeiter/-in der Stadt Lommatzsch für Sport.
- (4) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt in der Regel in den Fällen des Absatzes 3 b) und c) für das gesamte auf den Anmeldezeitpunkt folgende Schuljahr. Im laufenden Schuljahr muss die Nachbeantragung von Nutzungszeiten jeweils 1 Woche vor gewünschtem Nutzungsbeginn bei den in Absatz 3 genannten Stellen vorliegen.
- (5) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt für Sportanlagen, die nicht zur kompletten Nutzung an Vereine per Vertrag übergeben wurden, auf Basis der nach Absatz 3 gemeldeten Nutzungswünsche in der Schulvorbereitungswoche nach folgenden Rangfolge:
 - a. Lehrveranstaltungen, Ganztagsangebote und schulische Wettkämpfe,
 - b. Veranstaltungen der Stadt Lommatzsch,
 - c. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Lommatzsch und anerkannte Freie Träger der Jugendarbeit, die im Auftrag der Stadt Lommatzsch sportliche oder Freizeitangebote durchführen
 - d. Öffentliche Wettkämpfe/Veranstaltungen sonstige Nutzer
 - e. Trainingszeiten, Wettkämpfe, Veranstaltungen sonstiger privater Nutzer oder Vereine mit Sitz außerhalb der Stadt Lommatzsch
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (7) Antragsteller bestimmter Nutzungszeiten, die mit Zahlungen bereits fällig gewordener Gebühren auf Grundlage dieser Satzung im Rückstand stehen, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme der Sportstätte erfolgte sowie derjenige der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungsbescheides ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenfreiheit bzw. besondere Bestimmungen

- (1) Die Benutzung der Sportstätten für schulische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen der Stadt Lommatzsch ist gebührenfrei.
- (2) Die Benutzung nach Gebührentarif 3 ist gebührenfrei.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach den Festlegungen der Anlage 1 erhoben.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend zu kalkulieren. Bei der Kalkulation bleiben Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen außer Betracht. Bei Gebührentarif 1 werden bis zu 100 % der so ermittelten Gebühren in Form eines Stundensatzes festgelegt.
 - Bei Gebührentarif 2 werden 30 % der so ermittelten Gebühren in Form eines Stundensatzes festgelegt.

§ 7 Gebührenmaßstab, Fälligkeit

- (1) Es wird eine Gebühr je Zeitstunde der Nutzung erhoben.
- (2) Sofern einem Verein eine Einrichtung komplett zur eigenständigen Nutzung übergeben wurde, gelten 6 h am Tag für jeden Tag des Jahres als Nutzungszeit.
- (3) Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (4) Der Kostenbescheid für Dauernutzungen durch Vereine oder Freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Stadtgebiet Lommatzsch wird i .d. R im 3. Quartal des Jahres für das vorangegangene Schuljahr erlassen.

§ 8 Verhalten in Sportstätten

- (1) Die in den jeweiligen Sportstätten aushängenden Benutzungsordnungen sind einzuhalten.
- (2) Die Benutzungsordnung erlässt die Stadt Lommatzsch im Einvernehmen mit der gebäudeverwaltenden Stelle (z. B. Schulleitung), soweit nicht die gesamte Sportstätte gemäß § 3 Abs. 1 an einen Verein zur dauerhaften Nutzung übergeben wurde. Im Fall von Nutzungsübertragung nach § 3 Abs. 1 ist der Verein berechtigt und verpflichtet, entsprechende Benutzerordnungen zu erlassen und die Verkehrssicherungspflicht an Stelle der Stadt Lommatzsch wahrzunehmen.
- (3) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Insbesondere in der Lothar-Krauße-Sporthalle und der Grundschulturnhalle sowie dem zugehörigen Außengelände ist das Rauchen verboten.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, seine Mitglieder, Übungsleiter, Trainer, Gäste etc. vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Nutzungszeitraumes auf der Grundlage dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Sportstätte aktenkundig zu belehren.
- (6) Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungsund Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge und Aufsichtspflicht für Sportgruppen, Gäste etc. während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf sämtliche Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume und Außenanlagen der Sportstätte. Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.
- (7) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Schäden oder Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem für die Vergabe der Hallenzeit Zuständigen (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(8) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht genutzt werden.

§ 13 Einbringen von Gegenständen

- (1) Die Aufstellung oder das Anbringen von Geräten, die nicht der Stadt Lommatzsch gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Lommatzsch.
- (2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien u. ä., die in Sportstätten der Stadt Lommatzsch eingebracht werden, obliegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand dem Nutzer, der diese eingebracht hat. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Geräte sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von stadteigenen Geräten unterscheiden lassen.
- (3) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtung eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Das gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums steht.

§ 14 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lommatzsch an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragte oder Besucher verursacht werden, ausgenommen Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Lommatzsch von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher und Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn der Sachschaden wurde durch die Stadt bzw. ihre Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Lommatzsch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lommatzsch und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Stadt Lommatzsch hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 15 Verkauf und Werbung

- (1) In den Sportstätten sind
 - a. Werbung
 - b. Das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
 - c. Das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
 - d. Das Erteilen von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Lommatzsch gestattet. Auf die Genehmigung besteht kein Anspruch. Sie wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

Bei dauerhafter Übertragung von Sportstätten auf Vereine mit Vertrag (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) werden die Einzelheiten im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Nutzung der Sportstätten vom 16.Mai 2001 mit allen Änderungen,
- die Benutzungsordnung für die Sportplätze am Keppritzbach vom 25.03.1992, außer Kraft.

Lommatzsch, den 13.11.2015

Dr. Anita Maaß

Anila Maays

Bürgermeisterin

Gebührentarife

Sportanlage	Gebührentarif 1 in €/h	Gebührentarif 2 in €/h	Gebührentarif 3 in €/h
	Privatpersonen, Vereine mit Sitz	Nutzung durch Vereine/Jugendclubs	Nutzung durch Vereine mit Sitz in der
	außerhalb der Stadt Lommatzsch und	mit Sitz in der Stadt Lommatzsch	Stadt Lommatzsch für Kinder- und
	kommerzielle Nutzer	– Erwachsenensport (ab 18 Jahre)	Jugendarbeit (bis 18 Jahre)
Lothar-Krauße-Sporthalle	14,94 €/h	4,48 €/h	0,00 €/h
Turnhalle der Grundschule	6,16 €/h	1,85 €/h	0,00 €/h
Lommatzsch			
Sportplatz und Hartplatz am	Entfällt wegen § 3 Abs. 2	0,84 €/h	0,00 €/h
Promenadenweg Sportbaracke am			
Promenadenweg (ausgenommen			
Räume der Sportlerklause)			
(Nutzungszeit = 6 h/Tag für jeden Tag			
des Jahres siehe § 7 Abs. 2)			
Kegelbahn am Sachsenplatz	Entfällt wegen § 3 Abs. 2	0,64 €/h	0,00 €/h
(Nutzungszeit = 6 h/Tag für jeden Tag			
des Jahres siehe § 7 Abs. 2)			
Sportlerklause (Nutzungszeit = 6	2,80 €/h	Entfällt	Entfällt
h/Tag für jeden Tag des Jahres siehe			
§ 7 Abs. 2)			